

ZUSÄTZLICHE EINKAUFSBEDINGUNGEN ARBEITSSCHUTZ DER STADTWERKE BÖBLINGEN

1 GELTUNGSBEREICH

Diese zusätzlichen Einkaufsbedingungen ergänzen die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften (UW) und die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der SWBB und gelten für alle Arbeiten in oder an Anlagen oder auf Baustellen der Stadtwerke Böblingen.

2 VERTRAGSDURCHFÜHRUNG

2.1 Verantwortliche Person des Auftragnehmers (AN)

Alle Arbeiten müssen unter Leitung und Aufsicht einer verantwortlichen Person des AN durchgeführt werden. Diese Person muss dem vor Ort zuständigen Ansprechpartner der SWBB benannt werden. Die verantwortliche Person muss die für den Auftrag erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und ausreichende Kenntnis über relevante Arbeitsschutzvorgaben sowie ausreichende Sprachkenntnisse in Wort und Schrift besitzen, um eine ordnungsgemäße Abwicklung des Auftrags zu gewährleisten. Die verantwortliche Person muss Weisungsbefugnis gegenüber dem eingesetzten Personal besitzen. Falls erforderlich müssen vom AN Aufsichtsführende vor Ort (AvO) zwischengeschaltet werden.

2.2 Nachunternehmer (Subunternehmer)

Diesbezüglich wird auf die Regelungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der SWBB hingewiesen und gilt für das Thema Arbeitsschutz in besonderem Maße.

2.3 Montage Umfang

Der Auftragnehmer benennt der SWBB vor Arbeitsbeginn seinen verantwortlichen Mitarbeiter vor Ort. Ebenso benennt die SWBB ihre Kontaktperson, die gegenüber dem Verantwortlichen des Auftragnehmers für die mit dem Auftrag verbundenen Rückfragen zuständig ist.

2.4 Schweißarbeiten

Soweit zur Durchführung des Vertrages Schweißarbeiten erforderlich sind, werden der SWBB vor Arbeitsantritt gültige Schweißerzeugnisse bzw. Schweißerpässe für geprüfte Schweißer nach DIN EN 287-1 + A1 zur Einsichtnahme vorgelegt.

3 ARBEITSSCHUTZ

3.1 Veranlassung und Koordination von Arbeitsschutzmaßnahmen

Der AN unterweist die in seinem Arbeitsbereich zum Einsatz kommenden Mitarbeiter, sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und der Gesundheitsschutz bei ihrer Tätigkeit für sich und andere stets gewährleistet sind. Zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen bei zeitlich und örtlich zusammenfallenden Arbeiten des AN, hat der AN einen Koordinator schriftlich zu benennen, der gegenüber seinen Nachunternehmern und Beschäftigten weisungsbefugt ist.

Bei zeitlich und örtlich zusammenfallenden Arbeiten der SWBB benennt die SWBB schriftlich einen Koordinator mit Weisungsbefugnis.

3.2 Arbeitsfreigabe-Verfahren/Sicherungsmaßnahmen

Für Arbeiten an Betriebsanlagen, bei denen ein Freigabeverfahren erforderlich ist (z.B. das Befahren von Behältern, Arbeiten in engen Räumen, Erdarbeiten, Heißarbeiten und elektrotechnische Arbeiten) sind diese Freigabeverfahren einzuhalten. Die verantwortliche Person des AN muss sich über örtliche Freigabeverfahren und Sicherungsmaßnahmen frühzeitig informieren. Die Arbeiten sind mit der SWBB abzustimmen, die Freigaben einzuholen und die Einhaltung der festgelegten Maßnahmen bei entsprechenden Tätigkeiten sicherzustellen.

3.3 Gefährdungsbeurteilungen

Der AN muss für auszuführende Tätigkeiten und die zum Einsatz kommenden Mitarbeiter Gefährdungsbeurteilungen durchführen, daraus erforderliche Schutzmaßnahmen festlegen, dokumentieren und aktuell halten. Hierbei sind auch die Wechselwirkungen mit anderen Gewerken zu beurteilen. Gefährdungsbeurteilungen sind rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit und nach Aktualisierung der SWBB unaufgefordert vorzulegen und ständig vor Ort verfügbar zu halten. Der AN ist verpflichtet, für seine beauftragten Nachunternehmer die Einhaltung dieser Verpflichtung selbst zu überwachen.

Für die vom AN zu verantwortende Inbetriebnahme- und Betriebsphase von Anlagen oder Arbeitsmitteln (gemäß BetrSichV) sind der SWBB rechtzeitig Gefährdungsbeurteilungen und bei Relevanz Explosionsschutzdokumente zu übergeben und mit ihm abzustimmen.

3.4 Einrichtung von Arbeits- und Baustellen

Die Einrichtung und Auflösung von Arbeits- und Baustellen ist mit dem für die Ausführung zuständigen technischen Ansprechpartner der SWBB abzustimmen. Der AN ist verpflichtet, die Arbeits- und Baustellen ständig in ordnungsgemäßem Zustand zu halten, sie aufzuräumen und zu säubern.

3.5 Umgang mit Arbeitsmitteln und persönlicher Schutzausrüstung (PSA)

Der AN ist für die sicherheitsgerechte Ausrüstung, den ordnungsgemäßen Zustand, den sicheren Betrieb und die bestimmungsgemäße Verwendung von ihm eingesetzter Arbeitsmittel (z.B. elektrische Betriebsmittel, Krananlagen, Hubarbeitsbühnen, Flurförderfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Gerüste, Leitern, PSA etc.) verantwortlich. Vom AN eingesetzte Arbeitsmittel und PSA müssen aktuell nach den einschlägigen Vorschriften geprüft sein. Sämtliche Prüfprotokolle sind mitzuführen und am Arbeitsort bereitzuhalten, sofern die Arbeitsmittel über keine gültigen Prüfplaketten verfügen.

Für Bedienung und Benutzung (z.B. von Krananlagen, Hubarbeitsbühnen, Flurförderfahrzeuge, Kraftfahrzeuge etc.) sind Befähigungs nachweise und die schriftliche Beauftragung des AN mitzuführen.

Vor der Benutzung von Arbeitsmitteln der SWBB ist eine besondere Erlaubnis und Einweisung erforderlich. Von der SWBB bereitgestellte Arbeitsmittel sind vor Benutzung auf augenfällige Mängel zu prüfen. Festgestellte Mängel sind dem vor Ort zuständigen technischen Ansprechpartner der SWBB unverzüglich zu melden.

3.6 Gefahrstoffe

Rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit sind vom AN die Gefährdungsbeurteilungen gem. GefStoffV über die zum Einsatz kommenden Gefahrstoffe der SWBB vorzulegen. Die aktuellen Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Gefahrstoffe sind vorzuhalten und auf Verlangen der SWBB vorzuzeigen. Mit Annahme der Bestellung bestätigt der AN, dass er die notwendige Fachkunde gem. GefStoffV hat. Gefährdungsbeurteilungen, aktuelle Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen (gemäß GefStoffV) sind vor Ort verfügbar zu halten.

Für Arbeitsschutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen ist der AN in seinem Arbeitsbereich verantwortlich.

An der Arbeitsstelle darf nur die arbeitstäglich benötigte Menge an Gefahrstoffen bereithalten werden. Die Lagerung größerer Mengen ist mit der SWBB abzustimmen. Verbleibende Rückstände von Gefahrstoffen hat der AN mitzunehmen.

3.7 Transport und Lagerung

Für Transport und Lagerung dürfen nur die von der SWBB angewiesenen Wege und Lagerstellen benutzt werden. Innerbetriebliche Transporte sind mit den erforderlichen Ladungssicherungsmaßnahmen durchzuführen.

3.8 Arbeitsmedizinische Eignung und Vorsorgeuntersuchungen

Der AN ist dafür verantwortlich, dass nur Mitarbeiter mit der für den Auftrag körperlichen Eignung (gemäß BGV A1) und erforderlichen Vorsorgeuntersuchung (gemäß ArbMedVV) zum Einsatz kommen. Hierzu gehören auch Schutzimpfungen, soweit diese gesetzlich (z.B. nach BioStoffV) gefordert sind.

3.9 Unfall- und Schadensmeldungen

Jeder Unfall, der zu einer Arbeitseinstellung des Verletzten führt, muss der SWBB gemeldet werden. Der Verletzte ist unverzüglich bei einem Ersthelfer vorzustellen und die Behandlung in ein Verbandbuch eintragen zu lassen. Bei Eintragung in ein Verbandbuch durch Dritte ist eine Kopie an die SWBB zu übergeben.

Bei einer unfallbedingten Ausfallzeit von mindestens einer Arbeitsschicht ist innerhalb von drei Werktagen ein schriftlicher Unfallbericht an die SWBB zu übermitteln.

Im Unfallbericht sind Unfallhergang, Art und Schwere der Unfallfolge, die bis dahin ermittelte Unfallursache sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur künftigen Vermeidung zu beschreiben. Nach abschließender Klärung des Unfalls ist ein Abschlussbericht an die SWBB zu übermitteln. Diese Verpflichtung gilt auch für Unfälle der Subunternehmer in ihrem Auftrag.

Eine Kopie des Berichtes ist umgehend an folgende E-Mail-Adresse zu richten: Personal@stadtwerke-bb.de.

Bei tödlichen Unfällen, elektrischen Unfällen und Unfällen mit einer lebensbedrohlichen Verletzung muss diese Meldung zusätzlich unverzüglich - spätestens jedoch innerhalb 24 Stunden - erfolgen.

Darüber hinaus sind alle Unfälle und Schadensfälle (gemäß § 18 BetrSichV) unverzüglich der SWBB zu melden, damit diese ihrer Anzeigepflicht gegenüber Behörden nachkommen kann.

3.10 Alkohol und andere berauschende Mittel

Das Mitbringen und der Genuss von alkoholischen Getränken und anderen berauschenden Mittel sind verboten. Personen, die unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln stehen, ist der Zutritt untersagt bzw. können vom Arbeitsort verwiesen werden.

3.11 Rechtsfolgen bei Verstoß

Bei Verstoß gegen die vorgenannten Regelungen ist die SWBB berechtigt unbeschadet weiterer rechtlicher und vertraglicher Regelungen, den / die Mitarbeiter des AN / Unterauftragnehmers vom Arbeitsort zu verweisen.

Böblingen, Januar 2024